

# LANDESPRÄMIERUNG BURGENLAND FÜR SAFT, MOST, ESSIG, SCHNAPS UND LIKÖR 2012

**Einreicher:**

Name:	Telefonnummer:
Adresse:	<u>Mitgliedsnummer</u>

Der Betrieb ist Mitglied  des Burgenländischen Obstbauverbandes  
 Der Betrieb ist Mitglied  der Burgenländischen Wieseninitiative

**O SAFT O NEKTAR O SIRUP O MOST O ESSIG O QUALITÄTSBRAND O LIKÖR O SPIRITUOSE**

**BEI WEINBRÄNDEN: O TRAUBENBRAND O WEINBRAND O TRESTERBRAND O HEFEBRAND**  
 Bitte Kategorie angeben!

**Bezeichnung des Produktes laut  
Etikett**

- **OBSTSORTE:**..... **STREUOBST:** OJA ONEIN
- **CHARGENUMMER:**.....

**SAFT:** O KLAR O NATURTRÜB      **QUALITÄTSBRAND:** Holzfasslagerung  
 OJA ONEIN

ALK. %VOL.:	VORHANDENE MENGE IN LITER:
-------------	----------------------------

**Flaschenaufkleber** können schon jetzt zum Preis von € 0,12 / Stück bestellt werden. Die Aufkleber werden im Zuge des Galaabends am **Freitag, den 23. März im KUZ** gemeinsam mit den Urkunden überreicht. Falls mein Produkt eine Medaille erreicht, bestelle ich folgende ***Stück Flaschenaufkleber:***

.....**Stück Gold, Silber oder Bronze -Aufkleber**  
 .....**Stück nur Gold, Silber - Aufkleber**  
 .....**Stück nur Gold - Aufkleber**

Obige Fragen sind genau auszufüllen oder zu kennzeichnen. Das vollständig ausgefüllte Einreichformular ist mit **zwei** fertig etikettierten Flasche (mind. 0,35 l) Brand, Sirup, Essig bzw. Likör und zwei Flaschen (mind. 1 l) Saft, Nektar oder Most **vom 2. bis 13. Jänner 2012** bei einem Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, Abteilung Pflanzenbau, abzugeben.

Zur Teilnahme an der Landesprämierung Burgenland sind Obst- und Traubensäfte, Nektare, **Sirupe**, Obstweine (Moste), Essige, Qualitätsbrände und Liköre zugelassen. Die Etikettierung der Flasche muss der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung entsprechen (Qualitätsbrand siehe Rückseite).

**ICH VERSICHERE, DASS ALLE ANGABEN WAHRHEITSGETREU SIND UND DAS GEMELDETE  
 PRODUKT DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ENTSpricht. DIE UMSEITIG ABGEDRUCKTEN  
 RICHTLINIEN NEHME ICH ZUR KENNTNIS.**

Den Kostenbeitrag in der Höhe von **€ 30,00** für Mitglieder des OBV oder der Wieseninitiative bzw. von **€ 50,00** für Betriebe, die kein Mitglied der o.a. Verbände sind, werde ich unverzüglich, aber bis spätestens 23. Jänner 2012, auf das Konto des Burgenländischen Obstbauverbandes, Konto 1.000.959 bei der Raiffeisenbank Eisenstadt (RLB), BLZ 33000, zur Einzahlung bringen.

....., am ..... 2012 .....

<p style="text-align: center;"><b>LANDESPRÄMIERUNG FÜR SAFT, MOST, ESSIG, SCHNAPS UND LIKÖR</b> <b>TEILNAHMEBEDINGUNGEN</b></p>
---

1. Die eingereichten Produkte müssen zum Zeitpunkt der Einreichung bereits in Flaschen gefüllt sein.
2. Die Flaschen müssen vollständig ausgestattet sein, die Angaben auf dem Etikett müssen mit den Angaben auf dem Einreichungsformular übereinstimmen. Der Veranstalter der Landesprämierung Burgenland behält sich das Recht vor, alle Angaben (stichprobenweise) zu überprüfen. Bei Angaben und Werten, die in der Praxis mit jenen auf dem Einreichformular nicht übereinstimmen, wird das Produkt der Landesprämierung Burgenland nicht zugeführt.
3. Die eingereichten Produkte werden nach den „Richtlinien für die Verkostung von Säften, Mosten, Essigen und Bränden des Bgld. Obstbauverbandes“ durchgeführt. Das Urteil der Kost- und Prüfungskommissionen ist endgültig. Ein Einspruch gegen die Bewertung ist nicht möglich.
4. Brände und Qualitätsbrände, die einen Restzuckergehalt von über 1 g/l aufweisen, sind von der Teilnahme an der Landesprämierung ausgeschlossen.
5. Produkte, die mit Gold, Silber oder Bronze ausgezeichnet werden, erhalten das Recht zur Verwendung des offiziellen Aufklebers. Dieser kann beim Burgenländischen Obstbauverband bestellt werden und ist vom teilnehmenden Betrieb zu bezahlen.
6. Die Teilnehmer erhalten ein Prämierungsergebnis sowie eine Prämierungsurkunde und gegebenenfalls eine Medaille.
7. Der teilnehmende Betrieb erklärt sich mit der Veröffentlichung des Prämierungsergebnisses einverstanden. Die Betriebe bzw. die Produkte, die mit einer Gold-, Silber- oder Bronzemedaille ausgezeichnet wurden, werden in einem Folder angeführt und veröffentlicht.
8. Produkte, für die die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig einbezahlt wurde, werden der Verkostung nicht zugeführt.
9. Der Unterzeichner erklärt sich mit der EDV-mäßigen Verarbeitung der Angaben auf diesem Formular und des Bewertungsergebnisses durch den Burgenländischen Obstbauverband und die Burgenländische Landwirtschaftskammer einverstanden.
10. Der Veranstalter der Landesprämierung Bgld. behält sich das Recht vor, dass von der prämierten Probe zum Zwecke einer Untersuchung und einem Vergleich jederzeit eine Stichprobe aus dem noch vorhandenen bzw. in Verkehr gebrachten Brand genommen werden darf. Im Falle eines nachgewiesenen Vergehens wird das erworbene Ergebnis aberkannt und auf Kosten der Betroffenen veröffentlicht.
11. **Landes- und Sortensieger**  
Teilnahmebedingung ist, dass von Bränden und Likören mindestens 15 Liter und von Säften und Mosten mindestens 100 Liter, zur Verfügung stehen, um einen Landes- oder Sortensieger zu stellen. Bei Essig und Sirup ist eine Mindestmenge von 50 Liter erforderlich, um einen Sortensieger zu stellen.
12. **Genusskrone 2012/2013**  
In den Kategorien „Most“, „Fruchtsäfte“, „Nektare“, „Sirupe“ und „Essig“ werden die Besten der Landesprämierung für die Genusskrone nominiert. Diese Finalisten werden dann automatisch zur Verkostung der besten Obstprodukte bundesweit eingeladen.
13. **Durch die Unterschrift auf dem ums eitigen Einreichformular erklärt sich der Teilnehmer mit diesen Bedingungen der Landesprämierung Burgenland für Saft, Most, Essig, Schnaps und Likör einverstanden.**

**\*Etikettierungs v o r s c h r i f t e n f ü r Q u a l i t ä t s b r ä n d e**

Die handelsübliche Sachbezeichnung	Österr. Qualitätsbrand
Name u. Anschrift	Stefan Brand Schnapsgasse 7 A-7000 Ort
Flascheninhalt Wenn der Flascheninhalt nicht ins Glas eingepreßt ist	0,35 Liter
Hinweis auf die Herstellung in einer Abfindungsbrennerei	„Unter Abfindung hergestellt“
Chargennummer	Buchstabe „L“ mit einer frei wählbaren Zahlenkombination
Alkoholgehalt Die Toleranzgrenze dabei beträgt +/- 0,3 %vol.	39,5 %vol.